

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN  
UND FINANZDIREKTOREN**

Herr Bundesrat  
Hans-Rudolf Merz  
Vorsteher EFD  
Bernerhof  
3003 Bern

Bern, 28. Juli 2010

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten. Stellungnahme des Vorstands der FDK**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für Ihren Brief vom 16. April 2010 zu oben erwähntem Geschäft. Der FDK-Vorstand behandelte es am 2. Juli 2010 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

**1. Rechtliche Ausgangslage**

Als Weiterbildungskosten abziehbar sind alle Kosten, die objektiv mit dem gegenwärtigen Beruf des Steuerpflichtigen im Zusammenhang stehen und auf die zu verzichten dem Steuerpflichtigen nicht zugemutet werden kann. Sie sind auch dann abziehbar, wenn nicht feststeht, dass die Weiterbildung unerlässlich war, um die Erhaltung der Einkommensquelle zu gewährleisten. Das Bundesgericht hat in einem grundlegenden Entscheid im Jahre 1987 festgehalten, die Kosten für diese Weiterbildung stellen deshalb durch die berufliche Tätigkeit verursachte und auch notwendige Kosten dar. Sie seien deshalb steuerlich zu berücksichtigen und weitherzig auszulegen. Die Praxis in den einzelnen Kantonen ist allerdings recht unterschiedlich, wobei regelmässig die Abzugsfähigkeit von Kosten, die der Vorbereitung auf die berufliche Tätigkeit dienen, verneint wird (so die Kosten für die Erarbeitung einer Dissertation vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit), dies unabhängig davon, dass das gewählte Thema den Einstieg in die Beratertätigkeit erleichtern und beeinflussen könnte. Nach einem Zürcher Entscheid sind z.B die Kosten der Reise eines Geographielehrers ins Ausland, nach einem Entscheid aus dem Kanton Basel-Stadt, die Kosten für ein Nachdiplomstudium in Unternehmungsführung für einen Juristen nicht abzugsfähig. Andererseits werden die Kosten für die Ausbildung zum diplomierten Steuerexperten im Kanton Bern zum Abzug zugelassen. Auch der Kanton St. Gallen befolgt eine recht grosszügige Praxis bezüglich der Anerkennung von beruflichen Weiterbildungskosten. Allgemein sind die Kantone gehalten, den Begriff der Aus- und Weiterbildungskosten im gleichen Verständnis wie im StHG umschrieben anzuwenden. Nach geltendem Recht sind der Weiterbildung im engeren Sinn die zwingende Umschulung und der Wiedereinstieg gleichgestellt mit der Begründung, dass den heutigen Anforderungen an die Flexibilität am Arbeitsplatz Rechnung getragen werden soll. **Eine Vereinheitlichung der Praxis zwischen Bund und den Kantonen im Bereich der Anerkennung der beruflichen Weiterbildungskosten ist sinnvoll.**

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3000 Bern 7  
T +41 31 320 16 30 / F +41 31 320 16 33 / [www.fdk-cdf.ch](http://www.fdk-cdf.ch)

100728 Stn Weiterbildungskostenabzug Brief an BRM\_DEF\_D.doc

## 2. Neuerungen gemäss Vernehmlassungsvorlage

Wie bisher sollen die Kosten für die Weiterbildung im engeren Sinn, die zwingende Umschulung und der Wiedereinstieg abzugsfähig bleiben. Neu sind zum Abzug zugelassen die Kosten für die Ausbildung zum beruflichen Aufstieg und für die freiwillige Umschulung. Nach wie vor werden die Kosten für Erstausbildung und die Kosten für Ausübung eines Hobbies oder einer Liebhaberei vom Abzug ausgeschlossen.

Wie erwähnt wurde die rechtliche Beurteilung, was zur Weiterbildung im engen Sinne gehört, je nach Kanton grosszügiger oder enger ausgelegt. Schwierigkeiten bereiteten sodann die Abgrenzung zum beruflichen Aufstieg und die sog. freiwillige Umschulung. Kein Problem bestand bei der Abgrenzung zur Liebhaberei und zum Hobby, wohl aber zur Abgrenzung der Frage, was zur Erstausbildung gehört und was nicht. Grundsätzlich gehören zur Erstausbildung alle Aufwendungen, die mit dem Besuch einer höheren Lehranstalt wie Universität, ETH, Fachhochschule oder den Besuch einer Schule zum Erwerb eines Berufsabschlusses oder Maturitätszeugnisses verbunden sind. Als Kosten der Ausbildung gelten auch diejenigen einer Zweitausbildung, die im Hinblick auf einen späteren Berufswechsel absolviert wird und nicht den Aufstieg in eine gehobene Stellung im angestammten Beruf bezweckt. Schwierigkeiten bereiten aber die Abgrenzungen zu den Ausbildungskosten gegenüber den Weiterbildungs- und Umschulungskosten. Allerdings wird auch in der neuen Vorlage - und dies völlig zu Recht - die Erstausbildung vom Abzug ausgenommen. Die Erstausbildung gehört teilweise zu den Lebenshaltungskosten und wird, das darf mit dieser Vorlage nicht verwechselt werden - teilweise durch die Kinderabzugskosten aufgefangen. Bei den Kosten für die höhere Aus- und Weiterbildung muss unterschieden werden, ob die noch zur Grundausbildung gehören wie beispielsweise Kosten für Auslandsaufenthalte, für Dissertationen oder für die Masterausbildung. Es würde zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Ausbildungsformen führen, wenn derartige Kosten, ohne dass eine "berufsbezogene" Weiterbildung vorliegt, abzugsfähig würden. **Es ist grundsätzlich richtig, die Erstausbildungskosten nicht zum Abzug zuzulassen.**

## 3. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

- a) Wir schlagen vor, den Begriff der "mit dem Beruf zusammenhängenden Aus- und Weiterbildungskosten" durch jenen der "beruflichen Aus- und Weiterbildungskosten" zu ersetzen, damit deutlich wird, dass diese Kosten nicht wie bisher mit einem gleichzeitig ausgeübten, aktuellen Beruf zusammenhängen müssen.
- b) Die Limite für den Abzug für berufliche Aus- und Weiterbildungskosten des Steuerpflichtigen wird bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 4'000.-- zum Abzug zugelassen. Abgesehen davon, dass die Einführung eines maximalen abzugsfähigen Betrages im Vergleich zur heutigen Rechtslage eine massive Verschlechterung darstellt, ist dieser Abzug wesentlich zu tief angesetzt. Er trägt ausserdem der gesetzlich vorgesehen Erweiterung der abzugsfähigen Kosten in keiner Art und Weise Rechnung. Dies zeigt sich schon darin, dass gemäss der "Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises" die vom Arbeitgeber direkt bezahlten Beiträge an die Aus- und Weiterbildung nicht auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden müssen, wenn sie weniger als Fr. 12'000.-- betragen. Solche Beiträge des Arbeitgebers von weniger als Fr. 12'000.-- werden demnach auch von vornherein nicht als Lohnbestandteil behandelt. Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage wird ausgeführt, dass gemäss Schätzungen der EStV der beantragte Abzug in der Höhe von Fr. 4'000.-- bei der direkten Bundessteuer gegenüber heute jährliche Mindereinnahmen von rund Fr. 5'000'000.-- bewirken würde, eine Anhebung der Obergrenze auf Fr. 10'000.-- zusätzlich Ausfälle von Fr. 2'000'000.-- bis Fr. 3'000'000.-- bewirken würde. Für die Kantone würden gemäss Schätzungen der EStV und unter der Annahme, dass die Kantone ebenfalls die vom Bundessteuergesetz geltende Obergrenze von Fr. 4'000.-- anwenden würden, die jährlichen Mindereinnahmen auf Fr. 35'000'000.-- belaufen. Dies ist indessen kaum realistisch. Wenn man davon ausgeht, dass auf dem Lohnausweis vom Arbeitgeber bezahlte Kosten bis Fr. 12'000.-- nicht deklariert werden müssen und

die Praxis in Kantonen wesentlich grosszügiger als beim Bund ist und Kantone schon aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung ebenfalls Ausbildungskosten über Fr. 12'000.-- zum Abzug zulassen, dürfte der Ausfall wesentlich geringer ausfallen. Eine Dis-harmonisierung mit dem Neuen Lohnausweis sollte vermieden werden. **Wir beantragen daher, beim Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer die Obergrenze auf Fr. 12'000.-- festzulegen.** Vorbehalten bleibt die Regelung der Gleichbehandlung der Selbständig- und Unselbständigerwerbenden (siehe d) weiter unten).

- c) Der Begriff der "Erstausbildung" sollte in DBG und StHG oder zumindest im Rahmen der Botschaft des Bundesrates und damit in den Gesetzesmaterialien klarer herausgearbeitet werden. Beispielsweise wird es schwierig, die Frage zu beantworten, ob die berufsbegleitende Maturität Aus- oder Weiterbildung sein soll, oder die Weiterführung der Ausbildung nach dem Erwerb des Bachelors mit dem Masterstudium. Ebenfalls soll klargestellt werden, dass ein MBA, ein LLM oder Facharztstitel, Anwaltsprüfung oder Dissertation - vorbehältlich eines Missbrauchstatbestandes - Weiterbildungskosten darstellen, wenn sie nach einigen Jahren Berufserfahrung vollzeitlich oder berufsbegleitend absolviert werden. Denkbar wäre auch zu definieren, dass zur Erstausbildung die Kosten, die mit der obligatorischen Schulzeit sowie den anschliessend allgemein bildenden Schulen, wie sie zur Maturität oder Hochschulen führen sowie die Kosten für den Besuch höherer Lehranstalten, gehören.
- d) Nach geltendem Bundessteuerrecht werden die Abzüge für Weiterbildungs- und Umschulungskosten nur im Zusammenhang mit den Berufskosten des Unselbständigerwerbenden explizit geregelt (Art. 26 Abs. 1 Bst. d DBG). Beim Selbständigerwerbenden fallen die Weiterbildungs- und Umschulungskosten unter die "geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten" (Art. 27 Abs. 1 DBG). In beiden Fällen sind die entsprechenden Kosten vollumfänglich abziehbar. Wird nun nach der Vernehmlassungsvorlage der Berufskostenabzug für Weiterbildungs- und Umschulungskosten beim Unselbständigerwerbenden durch einen allgemeinen Abzug mit betraglicher Begrenzung ersetzt (Art 33 Abs. 1 Bst. j DBG), haben die Unselbständigerwerbenden nur noch limitierte Abzugsmöglichkeiten für Weiterbildungskosten, während die Selbständigerwerbenden diese Aufwendungen weiterhin unter dem Titel "geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten" (Art. 27. Abs. 1 DBG) uneingeschränkt abziehen könnten. Das ist vor dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 BV) nicht haltbar. Die Abzugsfähigkeit der beruflichen Aus- und Weiterbildungskosten muss bei unselbständiger wie bei selbständiger Erwerbstätigkeit gleich gelten. Entweder sollte deshalb die betragliche Beschränkung des Abzugs in Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG ersatzlos aufgehoben und damit der Abzug sämtlicher beruflichen Aus- und Weiterbildungskosten zugelassen werden, oder in Art. 27 DBG wäre ergänzend festzuhalten, dass die beruflichen Aus- und Weiterbildungskosten nicht zu den "geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten" des Selbständigerwerbenden gehören. Mit der Ergänzung von Art. 27 DBG wären zwar steuerrechtlich die Unselbständigerwerbenden und die Selbständigerwerbenden gleich gestellt. Weiterbildungskosten des Selbständigerwerbenden den Charakter von Geschäftsaufwand abzuspüren, ist aber sozialversicherungsrechtlich und steuersystematisch falsch, denn Weiterbildungskosten sind – beim Selbständigerwerbenden wie beim Unselbständigerwerbenden – Gewinnungskosten. **Wir beantragen, die Frage der Gleichbehandlung der Selbständig- und Unselbständigerwerbenden, namentlich mittels Aufhebung der betraglichen Begrenzung, nochmals zu prüfen.**

#### 4. Übergangsfrist

Es hat sich gezeigt, dass in der Regel die Übergangsfrist von zwei Jahren für die Anpassung der kantonalen Regeln genügt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

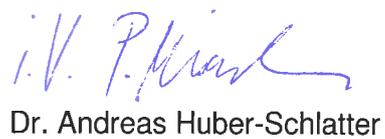
Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:

  
Christian Wanner

Der Sekretär:

  
Dr. Andreas Huber-Schlatter

**Kopie**

- Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren
- Mitglieder SSK
- Homepage FDK